

Name der Gesellschaft
Danziger Sparkassen=Aktien=Verein.

会社名
ダンツィヒ貯蓄銀行株式会社

認可年月日
1867.05.13.

業種
銀行

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Danzig,
Nr.26 (26.06.1867), SS.201-209.

ファイル名
18670513DSAV_A.pdf

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

N^o 26.

Danzig, den 26. Juni

1867.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden.

302) Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Umwandlung des Danziger Sparkassen-Vereins in eine Aktien-Gesellschaft, unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktien-Verein“, mit dem Sitze zu Danzig, sowie das zurückerfolgende Statut derselben vom 29. März d. J.
Berlin, den 13. Mai 1867.

gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Ikenplig. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

Vorsiehender Allerhöchster Erlaß nebst dem genehmigten Statut des Danziger Sparkassen-Aktien-Vereins wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Danzig, den 13. Juni 1867. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Statut des Danziger Sparkassen-Aktien-Vereins.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die jetzigen 30 Mitglieder der in Danzig im Jahre 1821 unter dem Titel: „Danziger Sparkassen-Verein“ zusammengetretenen Privat-Gesellschaft gründen durch gegenwärtiges Statut an Stelle des alten Gesellschafts-Vertrages und des bisher gültig gewesenen revidirten Statuts vom 18. October 1831 unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktien-Verein“ eine förmliche Aktien-Gesellschaft, welche als Handelsgesellschaft in Danzig ihren Sitz hat und bei der die sämmtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Artikel 2. Der Zweck der Gesellschaft ist, den Einwohnern von Danzig und Umgegend, wie bisher, die Gelegenheit zu geben, an jedem Wochentage größere und kleinere Summen, von 10 Sgr. an, sicher und zinsbar, selbst mit Zinsen auf Zinsen unterzubringen und solche Einlagen anzunehmen und zu verzinsen.

Artikel 3. Die Organe der Gesellschaft, welche deren Angelegenheiten leiten resp. kontrolliren, sind: die Direction, die General-Versammlung, die Revisions-Commission.

Artikel 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt.

Ueber eine frühere Auflösung oder eine Verlängerung der Gesellschaftsbauer wird von einer General-Versammlung, in der in Artikel 32, 33, 34 bezeichneten Weise, Beschluß gefaßt.

Artikel 5. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen gültig durch Einrücken in folgende öffentliche Blätter:

1. den Preussischen Staats-Anzeiger,
2. das Danziger Intelligenzblatt.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht es der Direction frei, andere, als die vorstehend bezeichneten Blätter, zu wählen. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Zweiter Titel: Grundkapital.

Artikel 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht:

1. aus den Dreitausend (3000) Thalern, welche die Gründer der Gesellschaft und deren 30 jetzige Nachfolger als Gesellschafter mit 30-Actien (Actien) von je Einhundert Thalern eingeschossen haben;
2. aus dem, seit der Gründung als Ueberschuß über das Einlagekapital von 3000 Thlrn. hinzuverworbenen reinen Vermögen, welches sich am Schlusse des Jahres 1864 auf 110,839 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. belaufen hat. Diese Summe wird durch Ansammlung des Reingewinns nach näherer Bestimmung des Artikel 17 seq. bis auf 200,000 Thlr. erhöht.

Artikel 7. Die dreißig Aktien werden, jede im Betrage von Einhundert Thalern und auf den Namen der Gesellschafter lautend, von der Direction nach dem beiliegenden Schema A. ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach dem Schema B. und mit Talon nach dem Schema C. versehen und so den jetzigen Gesellschaftern gegen Rückgabe ihrer bisherigen Einschuß-Dokumente ausgehändigt.

Die Aktien können nur mit schriftlicher Genehmigung der Direction übertragen werden. Die erfolgte Uebertragung wird von der Direction im Aktienbuche und auf dem Rücken der Actie vermerkt.

Artikel 8. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien ist auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers durch das Königl. Commerc- und Admiraltäts-Collegium zu Danzig, an dessen Stelle im Falle der Errichtung von Handelsgerichten das Königl. Handelsgericht für Danzig treten soll, zu bewirken. Die Proklamata sind auch durch, im Artikel 5 bezeichnete Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nachdem die Mortifikation rechtskräftig ausgesprochen ist, werden andere Aktien an Stelle der mortificirten unter neuer Nummer ausgefertigt. Die Direction macht dies unter Angabe der früheren und neuen Nummern bekannt.

Artikel 9. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust oder die Vernichtung von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Artikel 11) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz, wie Verlust in glaubhafter Weise dargeth, wird nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

Wird der Dividendenschein innerhalb der Verjährungsfrist von einem Dritten präsentiert, so wird die Direction durch Annahme obiger Anzeige von dem Verluste nicht verpflichtet, die Legitimation des etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Dividendenscheins zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber dieses Dividendenscheins bleibt es vielmehr lediglich überlassen, ihren Streit gütlich oder im Wege des Processes vor dem Civilrichter zu erledigen.

Die Ausreichung der neuen Serie von den Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zu dem Termine, in welchen der zweite dieser Dividendenscheine fällig ist, nicht eingereicht wird, an

den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie widersprochen, so wird letztere so lange von der Direction zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Processes unter den Streitenden erledigt sind.

Artikel 10. Sind Actien, Dividendenscheine oder Talons zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige auf Kosten des Eigenthümers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Artikel 11. Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Artikel 12. Wer als Eigenthümer einer Actie in dem Actienbuche eingetragen steht, ist Aktionär. Kein Aktionär darf mehr, als eine Actie besitzen. Jeder Aktionär hat mit seiner Actie auf deren Höhe einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und einen Anspruch auf einen Theil des Reingewinnes mit den Maßgaben und Beschränkungen, welche die Artikel 17 bis 19 ergeben.

Artikel 13. Die Direction kann verlangen, daß:

- a. Personen, über deren Vermögen der gerichtliche Concurß eröffnet ist,
- b. Personen, gegen welche gerichtliche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist,
- c. Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht,
- d. Erben eines Aktionärs ihre Actien auf einen annehmbaren Cessionar übertragen.

Artikel 14. Für diesen Fall ist an die betreffenden Aktionäre, beziehungsweise deren Rechtsvertreter die Aufforderung zu richten, binnen einer genau zu bestimmenden, bei Erben eines Aktionärs nicht unter 6 Monat anzuberaumenden Frist einen annehmbaren Cessionar zu stellen, oder die Actien zur Veräußerung einzureichen. Sind der Direction die Erben nicht bekannt, so erfolgt diese Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Wird innerhalb jener Frist kein Cessionar gestellt, welchen die Direction annimmt, so devolvirt das Recht und die Pflicht, einen Cessionar zu stellen, der die Actie gegen Erstattung ihres Nominalwerthes zu übernehmen hat, auf die Direction. Werden die Actien zur Veräußerung nicht eingereicht, so werden dieselben durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern für ungültig erklärt und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern ausgefertigt, welche dem neuen Erwerber ausgehändigt werden.

Artikel 15. Die Aktionäre nehmen durch den Erwerb einer Actie, soweit es sich um Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem königlichen Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig, an dessen Stelle im Falle der Errichtung von Handelsgerichten, das königliche Handelsgericht für Danzig treten soll.

Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen gültig, insofern diese keinen Wohnsitz in Danzig haben, an die von ihnen zu bestimmende in Danzig wohnende Person und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Person, auf dem Prozeßbureau (Secretariate) des oben bezeichneten Gerichts.

Dritter Titel: Geschäftskreis.

Erster Abschnitt: Geschäftsgang in der Vermögens-Verwaltung.

Artikel 16. Die Geldeinlagen werden im Bankgeschäfte, soweit, als nicht Baarbestände für den laufenden Geldverkehr gehalten werden müssen, nutzbar angelegt, sei es im bankmäßigen Wechselverkehr, sei es im Lombardgeschäfte auf Waaren, Producte und Werthpapiere, sei es im Ankauf zinstragender Effecten. Speculationsgeschäfte und Beleihung von Grundstücken auf Hypothek sind ausgeschlossen.

Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, ist der Gesellschaft nur gestattet:

- a. zum Zwecke der Einrichtung und Benutzung ihrer Verwaltungslotalkien,
 - b. Behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen;
- im letzteren Falle muß die Wiederveräußerung bald thunlichst erfolgen.

Die Gesellschaft kann ihr etwaiges unbewegliches Eigenthum vermietthen, verpachten, bewirthschaften, veräußern und verpfänden.

Zweiter Abschnitt: Geschäftskreis. Jahres-Rechnung.

Artikel 17. Sobald ein Kalenderjahr abgelaufen ist, fertigt die Direction nach kaufmännischen Prinzipien eine Bilanz.

Zu diesem Zwecke wird eine Inventur aller Aktiva unter gewissenhafter Ermittlung ihres Werths nach dem Jahreschlusse in dem ersten Quartal des Jahres ausgenommen und dagegen eine Aufstellung der Passiva, in welcher, außer den schon bezahlten und noch rückständigen Unkosten der Jahresverwaltung alle Sparkassen-Einlagen und deren darauf noch bis Ende des Jahres laufenden Zinsen aufgeführt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft. Insoweit dieses reine Vermögen das Aktienkapital von Dreitausend Thalern, und das neben demselben in der Bilanz des verfloßnen Jahres festgestellte übrige Kapitals-Vermögen der Gesellschaft übersteigt, stellt es dar den Reingewinn des letztverfloßnen Jahres. Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten die Dreitausend Thaler Aktienkapital am 1. Juni die verhältnißmäßige Dividende, jedoch höchstens mit vier Thaler für je Einhundert Thaler, also in Summa höchstens mit Einhundert und zwanzig Thaler Jahres-Dividende für dreißig Aktien.

Der verbleibende Ueberschuß des Reingewinns wird dem Grundkapital (siehe Art. 6 No. 2) zugerechnet.

Artikel 18. In dieser Weise wird jährlich so lange verfahren, bis das Grundkapital (ausschließlich 3000 Thaler Actien Einlagekapital) auf die Summe von 200,000 Thlr., sage Zweihundert Tausend Thaler angewachsen ist. Sobald letzterer Fall eingetreten ist, hat die General-Versammlung der Aktionäre die Befugniß, jährlich, oder nach längeren, als Jahresperioden, zu bestimmen, daß der reine Ueberschuß (über 3000 Thlr. Aktien Einlagekapital und 200,000 Thlr. Reserve-Grundkapital, in Summa 203,000 Thlr.) ganz oder theilweise zu gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken, die sie angeht, verwendet werde.

Artikel 19. Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des in Artikel 6 No. 2 bestimmten Grundkapitals herausstellen, so erhalten die Aktionäre keine Dividende, und werden an sie nicht eher Dividenden vertheilt, als bis dieses Grundkapital wieder angesammelt ist.

Artikel 20. Nach der ordentlichen General-Versammlung (Artikel 35) wird die dort erfolgte Festsetzung der Aktien-Dividenden und die Bilanz durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

Artikel 21. Ende jeden Quartals hat die Direction einen Status über Aktiva und Passiva in den Blättern der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres hat die Direction die Jahresrechnung zu legen und mit der Bilanz und einem Geschäftsberichte für die Aktionäre, der an dieselben gedruckt zu vertheilen ist, der Revisions-Commission zu übergeben.

Vierteljährlich hat die Direction einen Quartals-Abschluß der Revisions-Commission zuzustellen.

Vierter Titel: Organe der Gesellschaft.

Erster Abschnitt: Von der Direction.

Artikel 22. Die Direction stellt den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches (siehe Art. 227 seq.) dar. Sie besteht aus fünf Directoren, für die nöthigenfalls die Stellvertreter eintreten. (Art. 24, 26.)

Die Direction verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe gemäß Artikel 12 S. 6 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 nach Außen hin gegen Dritte und Behörden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Direction werden die nöthigen Unterbeamten auf ihren Vorschlag zur Hilfe gegeben; die General-Versammlung bestimmt die Höhe der Gehälter und Cautionen dieser Unterbeamten. Die Wahl der

Personen und deren Anstellung, wie Bestellungs-Urkunde ist dann Sache der Direction. Die jetzt vorhandenen Beamten werden vorläufig so übernommen, wie sie jetzt bestehen. Von den Directoren erhält nur derjenige Director, den die General-Versammlung als den ersten bestimmt, ein festes, von ihr ausgesetztes Gehalt und verbleibt es in Betreff des jetzigen ersten Directors bis auf Weiteres bei der jetzigen Gehalts- und Cautionsfestsetzung; die Mit-Directoren resp. Stellvertreter sind cautionsfrei, sie erhalten keine Gehälter und Renumerationen.

Artikel 23. Die Direction braucht gegen dritte Personen und Behörden den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugniß handle, niemals zu liefern. Die Direction ist befugt, einzelne Directoren oder Stellvertreter oder dritte Personen zur Ausübung bestimmter Handlungen und Geschäfte zu bevollmächtigen und bleibt eine solche Vollmacht auch bei eintretender Aenderung in der Zusammensetzung der Direction so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direction widerrufen ist. Zu allen, Seitens der Direction ergehenden Verfügungen und Schriftstücken genügt die Unterschrift des ersten Directors und zweier Mit-Directoren, resp. stellvertretenden Directoren.

Artikel 24. Zur Vertretung der Directoren in Fällen der Abwesenheit, Krankheit und anderer Verhinderung ernennt die General-Versammlung zwei Stellvertreter und haben diese, wenn sie stellvertretend fungiren, dieselben Befugnisse, wie die Directoren selbst. Wenn ein Stellvertreter fungirt hat, so kann dritten Personen niemals der Einwand entgegengesetzt werden, es habe im Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Artikel 25. Bei der Geschäftsführung hat die Direction das Statut der Gesellschaft und die Beschlüsse der General-Versammlung zu befolgen. Die Direction beschließt nach Stimmenmehrheit und vertheilt die speciellen Geschäfte unter sich nach eigener Uebereinkunft. — Die Legitimation der Direction und ihrer Stellvertreter wird geführt durch ein Attest des Handelsgerichts auf Grund des Handelsregisters.

Artikel 26. Die ordentliche General-Versammlung wählt aus der Zahl der Aktionäre die fünf Directoren und zwei Stellvertreter. Die Directoren, einschließlich der Stellvertreter, dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt, nicht mit einander verschwägert sein und nicht ein und derselben Firma angehören. Jedes Jahr scheidet einer der Directoren und ein Stellvertreter aus, die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Entsteht eine Vacanz unter den Mitgliedern der Direction oder den Stellvertretern außerordentlicher Weise, so haben die in Function stehenden Mitglieder der Direction, die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Dieselbe erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll.

Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functions-Periode des ausgeschiedenen Mitgliedes der Direction, beziehungsweise des Stellvertreters.

Bis zu der ersten ordentlichen General-Versammlung, nach Genehmigung dieses Statuts, in welcher sämtliche Directoren und Stellvertreter neu gewählt werden, bilden die Direction: 1. Herr Theodor Rodenacker, als erster Director, 2. Herr Alexander Dschewski, 3. Herr J. G. Tennstaedt, 4. Herr E. G. Klose, 5. Herr Commerzienrath L. Goldschmidt; Stellvertreter sind: Herr Ernst Mix und Herr Carl Uphagen.

Artikel 27. Die Namen des ersten Directors, der sonstigen Mitglieder der Direction und der Stellvertreter werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Artikel 28. Die Versammlungen der Direction werden von dem ersten Director, welcher den Vorsitz führt, schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn zwei Mitglieder der Direction darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Artikel 29. Die Beschlüsse der Direction werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf eine engere Wahl gebracht.

Artikel 30. Die Direction erwählt alljährlich in der ersten Versammlung nach stattgehabter ordentlicher General-Versammlung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher den ersten Director in Fällen vorübergehender Behinderung in allen seinen Functionen zu vertreten hat. Bei dauernder Erledigung der Stelle des ersten Directors hat der stellvertretende Vorsitzende alsbald für Vornahme einer neuen Wahl eine General-Versammlung zu berufen und bis zu derselben die Geschäfte des ersten Directors fortzuführen.

Artikel 31. Die Direction hat am Ende jeden Quartals unter Zuziehung eines oder beider Revisions-Commissarien (siehe Artikel 36) eine Rassenrevision zu halten.

Jährlich muß ebenso wenigstens eine außerordentliche Rassen-Revision in gleicher Weise stattfinden.

Zweiter Abschnitt: Von der General-Versammlung.

Artikel 32. Jährlich im Monat Mai findet eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt; eine außerordentliche wird, außer dem im Artikel 30 bezeichneten Falle, nur gehalten, wenn mindestens zwei Directoren oder die Revisions-Commission, oder ein Drittel der Aktionäre dieselbe schriftlich bei der Direction beantragen, oder wenn es sich um die Frage wegen Auflösung der Gesellschaft handelt.

Die Einberufung der General-Versammlungen erfolgt durch die Direction unter Angabe der Tages-Ordnung mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern dergestalt, daß eine Frist von wenigstens 8 Tagen seit dem Erscheinen der zweiten Veröffentlichung bis zum Tage der Versammlung läuft.

Anträge, welche Aktionäre auf die Tages-Ordnung der ordentlichen General-Versammlung gesetzt sehen wollen, müssen von wenigstens 6 Aktionären unterzeichnet, so zeitig bei der Direction schriftlich eingereicht werden, daß dieselben noch in die öffentliche Bekanntmachung wegen Berufung der General-Versammlung aufgenommen werden können.

Sämmtliche General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Artikel 33. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionär, der im Actienbuche eingeschrieben steht, berechtigt. Jeder Aktionär hat eine Stimme; er kann sich auf Grund seiner schriftlichen Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen, jedoch darf ein Aktionär nie mehr, als fünf Stimmen, einschließlich der seinigen, in sich vereinigen. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Artikel 34. Die General-Versammlung wird eingeleitet von dem ersten Director oder von seinem Stellvertreter; sodann wählt die General-Versammlung den Vorsitzenden durch Acclamation, oder mit schriftlichen Stimmzetteln. Der so erwählte Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der Aktionäre, die nicht zur Direction gehören, und leitet dann die Verhandlung bis zum Schlusse.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen. — Zu allen Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; steht die Frage wegen Auflösung der Gesellschaft oder wegen Bestimmung einer Summe zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken auf der Tages-Ordnung, so kann darüber nur abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Aktionäre, d. h. 20 Aktionäre anwesend oder vertreten sind; der Beschluß ist nur dann ein gültiger, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Aktien und die Majorität der anwesenden Personen dafür gestimmt haben. Wenn in Fällen dieser Art in der ersten berufenen General-Versammlung nicht 20 Aktionäre anwesend sind, so ist

eine zweite General-Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Daraus ist dann in der Berufung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei allen Wahlen ist absolute Stimmenehrheit erforderlich. Die Wahlen erfolgen durch Acclamation oder durch geheime schriftliche Stimmzettel. Die Wahlen der Directoren und Stellvertreter können auf einem Stimmzettel zusammen erfolgen.

Insofern eine erste Abstimmung mittelst Stimmzettel für einen oder mehrere Candidaten keine absolute Majorität ergibt, so erfolgt eine getrennte engere Abstimmung und sind bei solcher nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die der absoluten Majorität am nächsten stehende Stimmzahl in der ersten Abstimmung erhielten. Bei Stimmengleichheit für Wahlen (vorausgesetzt absolute Stimmenehrheit) entscheidet das Loos unter den Candidaten; bei Stimmengleichheit über Anträge gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als verworfen.

Artikel 35. Die ordentliche General-Versammlung hat:

1. zu wählen die Mitglieder der Direction und ihre Vertreter, wie die Revisions-Kommission;
2. zu bestimmen, ob und welche Unterbeamtenstellen einzurichten sind; sie hat die Höhe ihrer Gehälter, resp. die Höhe und Art der Amts-Cautionen des ersten Directors und der einzelnen Unterbeamten zu normiren und über außerordentliche Remunerationen derselben zu entscheiden;
3. zu erörtern den Geschäftsbericht der Direction und den Bericht der Revisions-Kommission; sie entscheidet über etwaige Monita dieser Commission oder einzelner Aktionäre und nach Erledigung der Monita ertheilt sie der Direction die Decharge; sie bestimmt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Höhe der Aktien-Dividenden und über die eventl. Verwendung der Ueberschüsse nach Artikel 18;
4. zu erörtern einzelne Anträge, die auf die Tages-Ordnung gekommen sind, und über solche zu entscheiden.

Dritter Abschnitt: Von der Revisions-Commission.

Artikel 36. Die Revisions-Commission stellt den Aufsichtsrath im Sinne des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches (Artikel 225 seq.) dar; sie besteht aus zwei Aktionären, welche die General-Versammlung jährlich auf die Zeit von ihr bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung ernennt. Diese Commission ist namentlich befugt und verpflichtet:

- a. sich im Laufe des Jahres über die geschäftliche Leitung der Direction durch Einsicht in alle Bücher und Scripturen zu unterrichten;
- b. den vierteljährlichen Quartalsabschluss der Direction und deren Quartals-Status (Artikel 21) durch probeweise Vergleichung mit den Büchern u. s. w. zu prüfen;
- c. ihre Bedenken und Bemerkungen der Direction mitzutheilen und im Falle der Nichtverständigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung, oder in dringenden Fällen einer von ihr zu beantragenden außerordentlichen General-Versammlung zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten;
- d. sich bei den ordentlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen zu betheiligen (Artikel 31);
- e. den Jahresbericht der Direction, und deren Jahres-Rechnung und Bilanz zu prüfen, zu revidiren und darüber in der im Mai jeden Jahres regelmäßig stattfindenden ordentlichen General-Versammlung zu berichten, ihre Monita anzugeben, ihre Anträge auf Festsetzung der statutenmäßigen Jahres-Dividende der Aktien zu stellen und den Antrag auf Ertheilung der Decharge zu begründen.

Die Revisions-Commission erhält keinerlei Remuneration; es steht ihr jedoch frei, sich auf Kosten der Gesellschaft eines Rechnungs-Verständigen, der nicht Beamter resp. Mitglied der Gesellschaft ist, zu den calculatorischen Vorprüfungen zu bedienen.

Fünfter Titel: Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 37. Tritt die Auflösung der Gesellschaft, sei es durch Beschluß der Aktionäre (Artikel 4, 32, 33, 34) oder durch Ablauf der Concession (Artikel 4), oder in Folge gesetzlicher Vorschrift, ein, so kommen die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs über das Liquidations-Verfahren zur Anwendung. Nach beendigtem Liquidations-Verfahren ist eine General-Versammlung von der Direction nach den in diesem Statute für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung, Ertheilung der Decharge und Bestimmung, zu welchen gemeinnützigen öffentlichen Zwecken der reine Ueberschuß, der nach Befriedigung aller Gläubiger und nach Rückzahlung des Aktienkapitals mit 100 Thlr. pro Actie und seiner Dividenden übrig bleibt, verwendet werden soll, zu berufen.

Die von den in dieser Verhandlung anwesenden, nicht zur Direction gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit die Direction und die Revisions-Commission den Aktionären gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweise, sowie von jedem Ansprüche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der General-Versammlung kein bei der Direction oder Revisions-Commission unbetheiligter Aktionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zweck berufenen General-Versammlung wiederholt hat.

Sechster Titel: Aufsicht der Staats-Regierung.

Artikel 38. Die Staats-Regierung kann einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle bestellen.

Derselbe hat das Recht, die Direction und die General-Versammlungen gütlich zu berufen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihrer Kasse Einsicht zu nehmen.

Siebenter Titel: Transitorische Bestimmungen.

Artikel 39. Mit dem Tage, an welchem in Folge landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts und dessen Eintragung in das Handelsregister die letztere öffentlich bekannt gemacht wird, tritt dasselbe in Kraft und gelten alle Bestimmungen des alten Gesellschafts-Vertrages, und namentlich des alten Statutes vom 18. October 1831, wie dessen bisherige Ergänzungen, für aufgehoben.

S c h e m a A.

Danziger Sparkassen-Aktien-Verein.

Actie N^o

über Einhundert Thaler.

Herr hat für gegenwärtige, auf den Namen lautende Actie von Einhundert Thalern Preuß. Courant den vollen Nominalbetrag eingezahlt; derselbe oder sein Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts vom verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Danzig, den . . . ten 18 . . .

(L. S.)

Die Directoren.

(Unterschrift des ersten Directors und zweier Mit-Directoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. N^o . . .

Der Nendant.

(Unterschrift.)

Schema B.
Dividenden-Schein.
(Vorderseite.)

Serie L
Coup. I

Danziger Sparkassen-Aktien-Verein.
Erster Dividendenschein N^o . . .
zu der Aktie N^o . . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe von der Gesellschaftsclasse die für das Jahr 18 . . . festzustellende Dividende.
Danzig, den . . . ten 18 . . .

Die Direction.

(L. S.)

(Unterschrift wie bei Schema A.)

Gingetragen Fol. . . .
Der Rentant.

Verjährt mit dem 1. Juni 18 . . .
(Aehnlich Dividendenscheine 2, 3, 4, 5.)

(Rückseite.)

Artikel 9 Absatz 1-3 und Artikel 10 und 11 abgedruckt.

Schema C.

Talon.

(Vorderseite.)

Danziger Sparkassen-Aktien-Verein.
Talon

zum Dividendenschein-Bogen der Aktie N^o

Der Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe zur vorbezeichneten Aktie die
Serie Dividendenscheine für die 5 Jahre 18 . . . bis 18 . . . Im Falle des Talonsverlustes
oder Beschädigung dieses greifen die Bestimmungen der Artikel 9, 10 des Statuts Platz. (Umseitig abgedruckt.)
Danzig, den . . . ten 18 . . .

Die Direction.

(L. S.)

(Unterschrift wie bei Schema A.)

Gingetragen Fol. . . .
Der Rentant.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

(Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 abgedruckt.)

303) Die königliche Departements-Ersatz-Kommission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der ihr Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt zur Entscheidung vorzustellenden Leute, an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

- 1) Dienstag, den 6., Mittwoch, den 7. und Donnerstag, den 8. August in Danzig (für den Stadtkreis),
- 2) Freitag, den 9. und Sonnabend, den 10. August in Danzig (für den Landkreis),
- 3) Montag, den 12. und Dienstag, den 13. August in Neustadt,
- 4) Donnerstag, den 15. und Freitag, den 16. August in Carthaus,
- 5) Sonnabend, den 17. und Montag, den 19. August in Berent,
- 6) Mittwoch, den 21. und Donnerstag, den 22. August in Br. Stargardt,
- 7) Sonnabend, den 24. und Montag, den 26. August in Elbing,
- 8) Dienstag, den 27., Mittwoch, den 28. und Donnerstag, den 29. August in Marienburg.

Den Vorsitz führt von Seiten des Militärs Herr General-Major v. Debschitz und von Seiten des Civils Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Kühne.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landrathen, im Stadtkreise von dem Herrn Polizei-Präsidenten von Stankewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchen Tagen und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Staubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der königlichen Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorgebracht werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.